

**Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1370/18**

Titel

Antrag der Fraktion CDU zur Drucksache 0053/18 Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der KoWo Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

*Änderungsantrag zu 0053/18*

*Beschlusspunkt 2 wird folgendermaßen geändert:*

*02*

*Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2017 in Höhe von 3.168.539,54 EUR wird ~~wie folgt verwendet:~~*

- a) 500.000 EUR Ausschüttung an die Gesellschafterin Landeshauptstadt Erfurt;*
- b) Einstellung des verbleibenden Betrages in Höhe von 2.668.539,54 EUR in „Andere Gewinnrücklagen“ **eingestellt.***

*Der an die Gesellschafterin auszuschüttende Betrag ist vier Wochen nach Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung fällig.*

Stellungnahme:

Der Antrag zur Änderung des Beschlusspunktes 02 der DS 0053/18 kann nicht befürwortet werden.

Gemäß § 75 Abs. 1 ThürKO sollen Unternehmen und Beteiligungen einen Ertrag für den Haushalt der Landeshauptstadt Erfurt abwerfen. Gemäß § 29 Abs.1 GmbHG haben die Gesellschafter grundsätzlich Anspruch auf den Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages. Die Verwendung des Ergebnisses der Gesellschaft unterliegt der gesetzlichen Einschränkung, die sich aus dem Grundsatz der Stammkapitalerhaltung ergibt (§ 30 GmbHG).

Gemäß § 53 ThürKO ist die Stadt verpflichtet ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist unter anderem den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen. Die Haushaltswirtschaft ist wirtschaftlich zu planen und zu führen. Der Haushalt muss in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein. Gem. § 54 ThürKO sind nach den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung die zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben notwendigen Einnahmen zunächst aus den sonstigen Einnahmen, hier auch Gewinnausschüttungen, zu beschaffen. Sieht man diese haushaltsrechtlichen Vorschriften im Kontext mit den oben zitierten Paragraphen, so ergibt sich hieraus die eindeutige Verpflichtung der Stadt als Gesellschafterin über eine angemessene Ausschüttung der KoWo GmbH zu beschließen. Bei der Prüfung der Angemessenheit sind sowohl die Leistungsfähigkeit der Gesellschaft als auch die Interessen der Gesellschafterin Landeshauptstadt Erfurt zu berücksichtigen.

Der Wirtschaftsplan 2018 der KoWo GmbH wurde auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses Nr. 1413/17 vom 16.11.2017 mit Gesellschafterbeschluss vom 29.11.2017 festgestellt. Aus dem Jahresergebnis 2017, geplant in Höhe 8.128 TEUR, ist in 2018 eine Ausschüttung an die Landeshauptstadt Erfurt in Höhe von 500 TEUR abgebildet.

Das tatsächlich erzielte positive Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2017 von 3.168,5 TEUR resultiert im Wesentlichen aus der stabilen Vermietungssituation, aus höheren Umsatzerlösen aus der Hausbewirtschaftung und Erträgen aus Grundstücksverkäufen. Darüber hinaus konnten die Verwaltungskosten gegenüber dem Plan erheblich gesenkt werden. Das erzielte Ergebnis weicht um 4.959,8 TEUR vom geplanten Überschuss ab. Die Abweichung ergibt sich im Wesentlichen aus der notwendigen Bildung der Rückstellung für die erforderliche und umfassende Instandsetzung der Personenaufzugsanlagen (8.940,8 TEUR) aufgrund behördlicher Auflagen.

Der Geschäftsführer schlägt in Übereinstimmung mit dem vom Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung beschlossenen Wirtschaftsplan 2018 vor, aus dem Jahresergebnis 2017 einen Betrag von 500 TEUR auszuschütten und den Restbetrag in "Andere Gewinnrücklagen" einzustellen. Damit leistet die KoWo GmbH einen wichtigen Beitrag für den städtischen Haushalt i.S. von § 75 Abs. 1 ThürKO.

Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Ausschüttung in der vorgesehenen Höhe aus dem Jahresergebnis 2017 in 2018 wirtschaftlich für das Unternehmen grundsätzlich vertretbar ist.

Der Aufsichtsrat der Kowo GmbH hat sich am 09.03.2018 intensiv mit dem Jahresabschluss 2017 befasst und die entsprechenden Empfehlungsbeschlüsse an die Gesellschafterversammlung gefasst, so auch die Ausschüttung von 500 TEUR.

Anlagen

gez. Grotz  
Unterschrift Leiter Fachbereich BM

26.06.2018  
Datum